



Wir sind für Sie da!

Bundesverband für
Ergotherapeuten
in Deutschland e.V.

Zulassungsvoraussetzungen Ergotherapiepraxis

Inhalt

Berufliche Qualifikation	2
Zulassungsfähige Berufsgruppen:	2
Räumliche und allgemeine Voraussetzungen/Anforderungen:	2
Räumliche Mindestvoraussetzungen	2
Weitere räumliche Voraussetzungen	4
Allgemeine Voraussetzungen/Anforderungen	5
Ausstattung	6
Pflichtausstattung	6
Ausstattung für im Hausbesuch tätige Leistungserbringende	6
Optionale Zusatzausstattung	6
Erforderliche Unterlagen	7
Weitere notwendige Anmeldungen	8



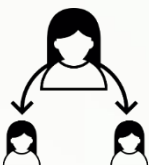
Berufliche Qualifikation

Zulassungsfähige Berufsgruppen:



Ausschließlich Angehörige der nachfolgenden Berufsgruppen, die gemäß Ergotherapeutengesetz in der jeweils gültigen Fassung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ergotherapeutin“ oder „Ergotherapeut“ berechtigt sind, können zur Abgabe von Ergotherapie zugelassen werden:

- Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten
- Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der Ergotherapie



Sofern die oder der Praxisinhabende selbst keine ergotherapeutische Berufsurkunde hat, ist die fachliche Leitung durch eine oder einen oder höchstens zwei angestellte Ergotherapeut*innen sicher zu stellen, welche inhaltlich für die fachliche Qualität der abgegebenen ergotherapeutischen Leistungen Sorge tragen.

Räumliche und allgemeine Voraussetzungen/Anforderungen:

Räumliche Mindestvoraussetzungen



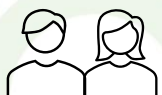
Eine ergotherapeutische Praxis braucht **insgesamt mindestens eine Therapiefläche von 20qm**. Diese können:

- entweder in einem Raum (mindestens 20qm) oder
- in mehreren Räumen, davon dann mindestens ein Raum mit mindestens 12qm

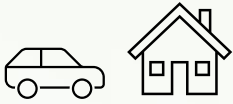
nachgewiesen werden.



- Für **jede/n gleichzeitig in der Praxis tätigen Leistungserbringende*n** ist ein **Therapieraum von mindestens 12qm** erforderlich. Dies gilt nicht, wenn sich in den Praxisräumen die Therapiezeiten der Leistungserbringenden (egal, ob Angestelltenverhältnis oder Freie Mitarbeit) nicht überschneiden.

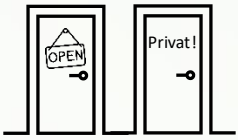


- Bei einer gemeinsamen Zulassung durch zwei therapierende Praxisinhabende müssen mindestens 2x 12qm Therapieräume vorhanden sein, sofern zeitgleich zwei Therapien in den Praxisräumen durchgeführt werden.



→ Für reine Hausbesuchstherapeut*innen ist kein zusätzlicher Raum erforderlich. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung ist durch den oder die Praxisinhaber*in zu gewährleisten.

- Die Praxis muss

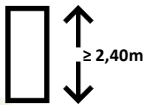
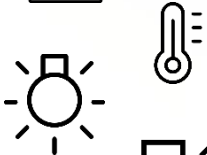


- öffentlich zugänglich,
- von privaten Bereichen räumlich getrennt und
- auf die Abgabe von therapeutischen Leistungen aus den verschiedenen Tätigkeitsfeldern im Bereich der Ergotherapie (z. B. Prävention, Therapie, Rehabilitation, Diagnostik, Beratung) ausgerichtet sein.

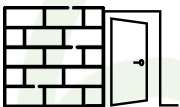


- Therapieräume dürfen keine Durchgangsräume sein, es sei denn, dahinter befinden sich ausschließlich Räume, die während der einzelnen Therapieeinheit nicht genutzt werden.

- Alle Räume müssen



- angemessen be- und entlüftbar sein,
- beheizt werden können,
- beleuchtet werden können und
- dürfen einen Richtwert von 2,40 m Deckenhöhe – lichte Höhe – nicht unterschreiten.



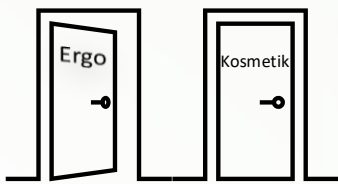
- Jeder Therapieraum muss aus datenschutzrechtlichen Gründen aus festen Wänden bestehen und über eine Tür zugänglich sein.



- Therapieräume dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen weder von außen noch von Flur oder Wartebereich aus einsehbar sein.



- Eine Gemeinschaftspraxis oder Praxisgemeinschaft mit anderen Heilmittelerbringer*innen (Physiotherapeut*innen, medizinischen Bademeister*innen, Logopäd*innen, Podolog*innen oder Ernährungstherapeut*innen) ist zulässig. In diesem Fall dürfen Anmeldung, Wartebereich, Sanitäranlagen, etc. gemeinsam genutzt werden. Eine gemeinsame oder abwechselnde Nutzung der Behandlungsräume durch die unterschiedlichen Heilmittel ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall möglich. Gerne klären wir gemeinsam mit Ihnen die konkreten Möglichkeiten.

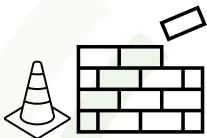


- Weitere Leistungen außerhalb der Heilmitteldisziplin dürfen innerhalb der oder angrenzend an die Praxis während der Öffnungszeiten angeboten werden, sofern hierfür separate Räume vorhanden sind, die von den Versicherten nicht betreten werden müssen. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die Heilmittelabgabe ungestört durchgeführt werden kann. Demnach ist eine Kooperation mit z.B. Heilpraktiker*innen, Kosmetiker*innen etc. möglich. Wartebereich und Toiletten können dann gemeinsam genutzt werden. Die Patientendokumentation für den Heilmittelbereich ist aus datenschutzrechtlichen Gründen separat vorzuhalten.

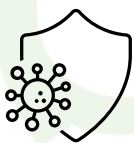
Weitere räumliche Voraussetzungen



Um den Belangen von Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen, sollen neue Praxisräume barrierefrei zugänglich sein. Eine Verbindlichkeit resultiert daraus nicht, Details siehe [Ergovertrag §13](#).



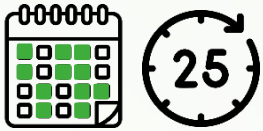
Zudem sind die aktuelle Arbeitsstättenverordnung, die jeweilige landesrechtliche Bauordnung sowie regionale bau- oder gewerberechtliche Anforderungen zu beachten. Klären Sie daher auch mit Ihren örtlichen Behörden, unter welchen Voraussetzungen eine Nutzung der Räumlichkeiten als ergotherapeutische Praxis zulässig ist.



Im Rahmen des Infektionsschutzes kann das örtliche Gesundheitsamt unabhängig von den Zulassungsbedingungen der ARGEn zusätzliche hygienische Anforderungen stellen, z.B. Waschbecken in Behandlungsräumen. Da dies regional unterschiedlich ist, erfragen Sie bitte mögliche geforderte Auflagen VOR der Unterzeichnung eines Mietvertrages bei Ihrem Gesundheitsamt.

In der Gesamtbetrachtung müssen die räumlichen Gegebenheiten geeignet sein, um die Heilmittelversorgung in geeigneter Weise abzugeben.

Allgemeine Voraussetzungen/Anforderungen



Die Heilmittelpraxis muss in der Woche an mindestens **3 Tagen** und für mindestens **25 Stunden** für Versicherte der Gesetzlichen Krankenkassen zur Verfügung stehen. Während dieser Zeiten sind die Durchführung von Hausbesuchen und Behandlungen in Einrichtungen zulässig.



Beachten Sie zudem die Informationen zum **Arbeitsschutz** der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) in folgendem Merkblatt:

[THERAPEUTISCHE PRAXEN Arbeitsplatz in der Praxis](#)



Abweichend von den dortigen Aussagen sind im Sinne des Infektionsschutzes **getrennte Toiletten für Patient*innen und Therapeut*innen** zwar wünschenswert, jedoch **NICHT vorgeschrieben**. Weiterhin ist in kleinen Unternehmen mit **bis zu 10 Beschäftigten eine Unisex-Toilette ausreichend**, wenn eine zeitlich getrennte Nutzung sichergestellt ist.



Vorgeschrieben ist zudem ein [Verbandskasten für erste Hilfe DIN 13157 \(klein\)](#), [möglich wäre auch DIN 13169 \(groß\)](#).



Datenschutzrechtlich ist eine abschließbare Aufbewahrung der Patientendokumentation unerlässlich.



Ein Wartebereich mit ausreichend Sitzgelegenheiten ist erforderlich.

Ausstattung

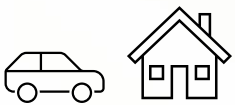
Pflichtausstattung

- Therapiematte oder -liege
- Arbeitstisch, adaptierbar
- Arbeitsstuhl, adaptierbar
- Tisch für Handwerk
- Spiegel
- Therapeutisches Material für alle Altersstufen
- Material für Aktivitäten des täglichen Lebens oder zur Herstellung von Alltagshilfen
- Therapiematerial für Wahrnehmungstraining
- Psychomotorisches Übungsmaterial
- Graphomotorisches Übungsmaterial
- Werkzeug und Materialien für verschiedene Handwerkstechniken



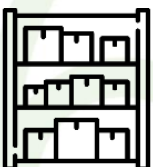
Ausstattung für im Hausbesuch tätige Leistungserbringende

Leistungserbringende, die ergotherapeutische Leistungen im Rahmen eines Hausbesuches erbringen, führen entsprechend der individuellen Therapieinhalte und -ziele der oder des Versicherten das geeignete und notwendige Material mit sich.



Optionale Zusatzausstattung

- Computerausstattung für therapeutischen Einsatz
- Schienenmaterial nach Bedarf
- Ausstattung zur Durchführung von Assessment- und Screeningverfahren



Es liegt im Interesse jedes und jeder selbstständigen Therapierenden, die notwendigen Therapiematerialien in ausreichender Menge für die bestmögliche Therapie vorrätig zu halten.

Alles andere schädigt den Ruf der Praxis und führt mittelfristig zu einem Umsatzrückgang, abgesehen von den Nachteilen für die Ergotherapie im Allgemeinen, die damit zwingend einhergehen.

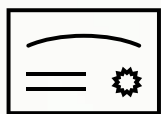
Erforderliche Unterlagen

Grundsätzlich notwendige Unterlagen:

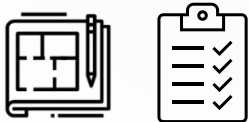


- Bestätigung der [ARGE IK, Sankt Augustin für das Institutionskennzeichen](#)
(Bei Verlegung bitte ebenfalls die ARGE IK informieren)

Für die Zulassung sind gemäß Ergovertrag zudem folgende Unterlagen einzureichen:



- a) Qualifikation aller therapeutisch Tätigen: Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung oder die Diplom-, Bachelor- und/oder Masterurkunden. Bei im Ausland erworbenen Berufs- oder akademischen Abschlüssen ist die Bescheinigung über die Anerkennung der zuständigen Anerkennungsstelle zur Führung der Berufsbezeichnung vorzulegen.



- b) Praxisausstattung: Nachweis über das Eigentum oder das Recht an der Praxisnutzung (Mietvertrag, etc.), Raumskizze inkl. der Angabe der qm-Zahl und der Deckenhöhe je Raum, sowie Aufstellung über die vorhandenen Geräte und Einrichtungsgegenstände.



- c) Die oder der Zugelassene hat eine Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen und weiterzuführen.



- d) Sonstiges: Soweit es sich um Personengesellschaften oder juristische Personen handelt: Auszug aus dem Handels-/Partnerschaftsregister, ggf. vergleichbare Nachweise. Dies gilt nicht bei Praxisgemeinschaften mit mehreren Institutionskennzeichen.



- e) Bei einer **Praxisverlegung** müssen lediglich die Nachweise bezüglich der neuen Räume erbracht werden.



- f) Bei einem **Praxisverkauf** ohne Verlegung hat der neue Inhaber lediglich die Qualifikationen sowie die Mindestausstattung nachzuweisen. Für die Zulassung der Räume an sich besteht insofern ein Bestandschutz.

Desweiteren:

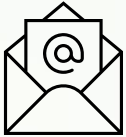


- Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke „Anerkenniserklärung“ und „Berichtsbogen“. Beides wird bei Beantragung über das Zulassungsportal (s.u.) digital online ausgefüllt.



Leistungserbringende im **Zuständigkeitsbereich der ARGen des vdek** können die **Zulassung online** beantragen. Unter folgendem Link finden Sie die für Sie zuständige ARGE Heilmittelzulassung:

<https://www.zulassung-heilmittel.de/argen.html>



VOR der ersten Nutzung des **Zulassungsportals** ist zunächst eine **Registrierung** notwendig, für welche Sie das **Bestätigungsschreiben der IK-Nummern-Vergabestelle** (s.o.) benötigen:

<https://portal.zulassung-heilmittel.de/track/#/start>

Nach Abschluss der Registrierung erhalten Sie ein **Passwort auf dem Postwege** zugeschickt.

Weitere notwendige Anmeldungen



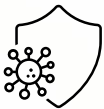
1. Anmeldung bei der

[Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege](#) (BGW)

Pappelallee 35/37

22089 Hamburg

Tel.: 040/ 20207-0



2. Manche Gesundheitsbehörden fordern eine Anmeldung der selbstständigen ergotherapeutischen Tätigkeit.

Erkundigen Sie sich diesbezüglich bitte bei Ihrem örtlichen **Gesundheitsamt**.



3. Melden Sie Ihre selbstständige Tätigkeit beim **Finanzamt** an.



4. Beachten Sie zudem, dass Sie als selbstständige/r Ergotherapeut*in grundsätzlich pflichtversichert sind bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) - Details und Voraussetzungen für eine Befreiung von dieser Rentenversicherungspflicht siehe [Stichwortinfo Rentenversicherungspflicht](#).



Bei allen Anliegen und Fragen zur Zulassung wenden Sie sich gerne an:

Frau Cordula Grimm

Mobil: +49 6438 9279 004

E-Mail: zulassung@bed-ev.de

Ihr Team vom BED e.V.